

2.2. **Öffnen des Verwahrraumes**

Beim Aufschluß bzw. Betreten des Verwahrraumes durch Angehörige der Untersuchungshaftanstalt haben sich die Inhaftierten von ihren Plätzen zu erheben, ihren Standort in der Nähe des Verwahrraumfensters einzunehmen, ihr Gesicht der Tür zuzuwenden und die Hände locker an die Seite der Oberschenkel zu legen.

Während der Esseneinnahme hat nur der Inhaftierte aufzustehen, der durch den Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt angesprochen wird.

2.3. **Rauchen**

Das Rauchen ist nur in den Verwahrräumen gestattet.

Auf oder in den Betten sowie während der angeordneten Nachtruhe ist das Rauchen nicht erlaubt.

2.4. **Brandgefahr**

Auftretende Brände sind sofort zu melden. Bei Bränden haben sich die Inhaftierten ruhig zu verhalten und den gegebenen Anweisungen der Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zur Evakuierung sofort nachzukommen.

2.5. **Verhalten untereinander**

Inhaftierte haben während ihres Zusammenlebens in der Untersuchungshaftanstalt sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen und im persönlichen Umgang untereinander so zu benehmen, wie es die Ordnung und die Menschenwürde verlangen.

Sie haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und jede Störung, besonders in den angeordneten Ruhezeiten, zu unterlassen.

3. **Ordnung in den Verwahrräumen**

3.1. Die Verwahr- und andere zugewiesene Räume sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu halten und zu den festgelegten Zeiten zu reinigen.

3.2. Die Betten sind nur während der Ruhezeiten und in der festgelegten Bekleidung zu benutzen. Während der Ruhezeiten ist das Gesicht nicht mit der Schlafdecke zu bedecken. Nach der Ruhezeit sind die Betten einheitlich in der festgelegten Form zu ordnen.